Hilfe in schweren Stunden

# Kosten mussten erstattet werden

**Das Amtsgericht Niebüll hat in einem kürzlich veröffentlichtem Urteil entschieden, dass ein Angehöriger einem Krankenhaus die verauslagten Bestattungskosten erstatten muss. Es begründete sein Urteil mit den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag (AG Niebüll, Az.: 10 C 319/21).**

Der verklagte Bruder eines in einer Klinik verstorbenen Patienten wurde verurteilt, an das Krankenhaus 2.246,61 Euro verauslagte Bestattungskosten zu erstatten. Nach Kenntnis vom Tod seines Bruders hatte der Beklagte nämlich per notariell beglaubigter Urkunde das Erbe wegen einer vermuteten Überschuldung des Verstorbenen ausgeschlagen und nichts weiteres veranlasst. Das Krankenhaus hatte dann die Bestattung des dort in stationärer Behandlung verstorbenen Patienten veranlasst. Hierdurch waren Kosten in Höhe von 2.246,61 Euro entstanden. Die Klinik forderte die Beerdigungskosten nun bei dem Bruder ein. Der Beklagte verweigerte die Bezahlung unter Verweis auf die Ausschlagung des Erbes.

Das AG Niebüll entschied jedoch, dass der Klinik dennoch ein Anspruch auf Zahlung von 2.246,61 Euro nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677, 683, 670 BGB gegen den verklagten Bruder des Verstorbenen zustand. Nach dieser gesetzlichen Regelung hat jeder, der ein Geschäft für einen anderen vornimmt, auch ohne beauftragt worden zu sein, einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen. Die Übernahme muss lediglich dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen desjenigen entsprechen, für den das Geschäft vorgenommen wurde.

Die Klinik hatte für den Bruder des Verstorbenen als zur Totenfürsorge verpflichteten Angehörigen die Bestattung organisiert und durchgeführt. Ein Erbe, der zugleich totenfürsorgeverpflichtet ist, kann sich nicht der Verpflichtung zur Zahlung der Bestattungskosten durch Ausschlagung der Erbschaft entziehen. Denn nach den Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer sind nahe Angehörige von Verstorbenen, regelmäßig auch Geschwister, zur Totenfürsorge und somit zur Bestattung verpflichtet. Die Klinik selbst war nicht zur Totenfürsorge verpflichtet. Die Bestattung in Erfüllung der Verpflichtung des Bruders erfolgte deshalb in seinem Interesse; im Rahmen seiner Totenfürsorgepflicht.

Auch wenn der Bruder durch die Ausschlagung der Erbschaft einen entgegenstehenden Willen bekundete, konnte er sich seiner Pflicht zur Bestattung des Bruders nicht entziehen. Bei der Bestattung handelte es sich nämlich um eine im öffentlichen Interesse zu erfüllende Pflicht gemäß § 679 BGB. Ein entgegenstehender Wille, dieser Pflicht nicht nachzukommen, ist deshalb unbeachtlich. Die Höhe eines Aufwendungsersatzanspruches gem. §§ 683, 670 BGB erfasst regelmäßig angemessene Bestattungskosten. Dies sind üblicherweise die Kosten für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende, einfache Bestattung. Der eingeklagte Betrag in Höhe von 2.246,61 Euro entsprach nach Ansicht des Gerichts diesen Anforderungen.



Der Angehörige musste dem Krankenhaus die Bestattungskosten des Bruders erstatten. Foto: pixy.org

## Vor Gefahren schützen



Wenn bei der Inaugenscheinnahme der Grabmäler Anzeichen für eine Standunsicherheit auftreten, beispielsweise eine Schiefstellung oder Risse im Material, dann steht eine Drucklastprüfung an. Dabei wird eine definierte Prüflast von 0,3 Kilonewton an der Oberkante des Grabmals ausgeübt. Die Prüflast wird durch das Andrücken einer Waage am Grabmal erzeugt und dabei kontinuierlich bis zur definierten Höchstlast zwei Sekunden lang aufgebracht. Wichtig ist dabei, dass der Druck nicht ruckartig aufgebracht wird. Kann die Standsicherheit eines Grabsteins nicht garantiert werden, muss das Gefahrenpotenzial professionell eingeschätzt werden. Bei nicht akut umsturzgefährdeten Grabmälern genügen die Anbringung eines Warnhinweises sowie die Information der Nutzungsberechtigten. Bei akuter Gefahr sind a hängig von den örtlichen Gegebenheiten sofortige Sicherungsmaßnahmen nötig, um Besucher vor der Gefahr zu schützen. Foto: pixy.org

# Naturnah und insektenfreundlich gestalten

**Naturnahe Grabgestaltung macht wenig Arbeit: Welche Pflanzen geeignet sind, ist abhängig vom Standort. Laut Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) sollte man dabei auf heimische statt gezüchtete Sorten achten. Die heimischen Arten kommen mit unserem Klima gut zurecht und bieten Futter für Insekten.**

Lilien, weiße Nelken und Vergißmeinnicht sind in unserem Kulturraum klassische Trauerblumen, die eine Symbolik mittransportieren. „Viele dieser Pflanzen werden in ihrer Zuchtform verwendet. Dabei gibt es auch heimische Arten dieser Pflanzen, von denen dann auch Bienen und Schmetterlinge profitieren: Weiße Lichtnelke (Silene latifolia), Wald-Vergissmeinnicht (Myosotis sylvatica) oder die traubige Graslilie (Antericum liliago). Am besten in der Gärtnerei vor Ort fragen, ob sie diese Pflanzen im Sortiment haben oder im Internet gezielt nach Gärtnereien suchen, die heimische und bio-zertifizierte Pflanzen verkaufen“, erklärt BUND-Expertin Afra Heil.



Von den mehr als 550 in Deutschland beheimateten Wildbienenarten sind über die Hälfte gefährdet. Werkfoto: BUND

## Selbstbestimmt

Ein selbstbestimmt gestalteter Abschied entlastet die Angehörigen im Trauerfall seelisch und finanziell. Wer seine Bestattung selbst regelt, sorgt dafür, dass auch später alles nach seinen Vorstellungen ablaufen wird - selbst, wenn es niemanden mehr im Familien- oder Freundeskreis gibt, der eine Beisetzung gut und verlässlich organisieren kann. Dazu schließen die Vorsorgenden mit dem Bestatter ihres Vertrauens einen Bestattungsvorsorgevertrag ab, in dem sämtliche Wünsche festgeschrieben werden können. Wer seine Bestattung frühzeitig bezahlt, kann zudem sein Geld vor dem Zugriff Dritter schützen. Denn gerade bei geringeren Einkommen besteht die Gefahr, dass Rücklagen für Pflegeleistungen aufgebraucht werden und am Ende kein Geld mehr für eine angemessene Bestattung übrig ist.

# Nachhaltig im Sarg zur letzten Ruhe betten

**Stabil, sicher, natürlich: Primär bewahrt der Sarg nicht nur den Verstorbenen vor äußeren Einflüssen, sondern schützt auch die Lebenden. Er sorgt dafür, dass Flüssigkeiten oder mögliche Krankheitserreger nicht austreten können.**



Neben den hygienischen Vorteilen trägt der Sarg auch zur ökologischen Nachhaltigkeit bei. Werkfoto: BV Bestattungsbedarf

Neben den hygienischen Vorteilen trägt der Sarg auch zur ökologischen Nachhaltigkeit bei. Hierzulande aus nachhaltiger Forstwirtschaft, wird er zunehmend ressourcenschonend hergestellt. Beim Verrotten oder Verbrennen gibt er nur das $CO_2$ ab, das die Bäume während ihres Wachstums aufgenommen haben. Auch bei der Einäscherung spielt der Sarg eine Schlüsselrolle: Sobald er bei der erforderlichen Betriebstemperatur in den Ofen eingefahren wird, entzündet er sich von selbst. „Je massiver ein Sarg ist, desto mehr Energie liefert er während der Kremation. Vollholz-Särge leisten hier einen besonders großen Beitrag“, erklärt Jürgen Stahl vom Bundesverband Bestattungsbedarf und ergänzt, dass die so entstehende Energie den zusätzlichen Einsatz fossiler Brennstoffe im Krematorium reduziert. „Die Emission schädlicher Treibhausgase wird erheblich verringert.“ Über die Funktionalität hinaus gibt der Sarg dem zudem Abschied eine (be-)greifbare Form.

Herstellernachweise: **Kosten:** Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur, Dollendorfer Str. 72, 53639 Königswinter, Tel.: 02244/925385; **Naturnah:** Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Kaiserin-Augusta-Allee 5, 10553 Berlin, Tel.: 030/27586-40; **Nachhaltig:** Bundesverband Bestattungsbedarf e.V., Flutgraben 2, 53604 Bad Honnef, Tel.: 02224/93770; **Vor:** TÜV Thüringen-Gruppe, Melchendorfer Str. 64, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/42830; **Selbstbestimmt:** Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. (BDB), Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/160080;

Redaktionelle Bearbeitung: AST